



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

VEREINSREGLEMENT

vom 29. September 2025, gültig ab 1. Januar 2026



Inhalt

1	Übersicht er Unterstützungsangebote	3
1.1	Immaterielle Unterstützung	3
1.1.1	Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften	3
1.1.2	Nutzung der Gemeindehomepage	3
1.1.3	Publikationsmöglichkeiten im Kurier	3
1.1.4	Anschlagkästen und elektronische Stelen	3
1.1.5	Vereinsverzeichnis	3
1.1.6	Vereinsnewsletter	3
1.1.7	Vereinskonferenz	3
1.1.8	Veränderte Rahmenbedingungen	3
1.2.	Materielle Vereinsunterstützung (Vereinsbeiträge)	4
1.2.1	Vereinsbeiträge pro Mitglied	4
1.2.2	Pauschalbeiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützungen bei Gemeindeanlässen	4
1.2.3	Jubiläumsbeiträge	6
1.2.4	Mietkostenbeiträge	6
1.2.5	Ausserordentliche Beiträge	6
1.2.6	Ausnahmen für vereinsähnliche Organisationen	6
2	Gesuchstellung	6
3	Auszahlungsmodalitäten	7
4	Schlussbestimmungen	7

Gestützt auf die Verordnung über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen vom 17. Juni 2025, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025, erlässt der Gemeinderat folgendes Vereinsreglement:

1 Übersicht der Unterstützungsangebote

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen unterstützt die Vereine mit folgenden immateriellen und materiellen Unterstützungsangeboten:

1.1 Immaterielle Unterstützung

1.1.1 Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften

¹ Gemeinde- und Schulliegenschaften stehen den Vereinen für ihre Vereinstätigkeit unter Einhaltung des jeweiligen Nutzungsreglements unentgeltlich zur Verfügung, sofern keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

² Sportvereine, die nicht über ein gemeindeeigenes Trainingslokal, wie z.B. Sportanlage Dürrbach, verfügen, kann auf Gesuch hin ein Mietkostenanteil ausgerichtet werden. Dies gilt sinngemäss auch für alle anderen Vereine.

³ Für die Berechnung des Mietkostenbeitrags für die Nutzung der Sportanlage Dürrbach wird das Verhältnis der Mitglieder aus Wangen-Brüttisellen zu den Mitgliedern von Dübendorf angewendet.

1.1.2 Nutzung der Gemeindehomepage

¹ Die Vereine haben die Möglichkeit, einen eigenen Internetauftritt im Rahmen der Gemeindehomepage zu erstellen. Dieser Internetauftritt ist von den Vereinen selbstständig zu erfassen und regelmässig zu aktualisieren.

² Die Vereine können öffentliche Anlässe im elektronischen Veranstaltungskalender auf der Gemeindehomepage erfassen.

1.1.3 Publikationsmöglichkeiten im Kurier

Die Vereine haben die Möglichkeit, Beiträge im Kurier zu veröffentlichen. Die Beiträge sind dem Kurier direkt zuzustellen. Es wird auf das Redaktionsstatut des Kuriers verwiesen.

1.1.4 Anschlagkästen und elektronische Stelen

¹ Die Vereine haben die Möglichkeit, Plakate in den gemeindeeigenen Anschlagkästen auszuhängen. Diese dürfen maximal das Format A4 aufweisen.

² Für Publikationen stehen auch elektronische Stelen zur Verfügung. Es wird auf die separaten Nutzungsrichtlinien verwiesen.

1.1.5 Vereinsverzeichnis

¹ Die Vereine haben die Möglichkeit, ein Gesuch um Aufnahme ins Vereinsverzeichnis zu stellen.

² Für die Aufnahme ins Vereinsverzeichnis müssen die Voraussetzungen von Art. 5 «Vereinssitz» und Art. 6 «Vereinszweck» der Verordnung über die Vereinsförderung erfüllt sein.

1.1.6 Vereinsnewsletter

¹ Die Gemeinde informiert die Vereine bei Bedarf per E-Mail über Aktualitäten, Neuerungen, Wissenswertes und Termine rund ums Vereinswesen.

1.1.7 Vereinskonzferenz

¹ Die Gemeinde lädt alle Vereine jährlich zu einer Vereinskonzferenz ein.

² Die Vereinskonzferenz dient dem Informationsaustausch zwischen der Gemeinde und den Vereinen sowie unter den Vereinen. Die Vereine haben die Möglichkeit, eigene Themen einzubringen.

1.1.8 Veränderte Rahmenbedingungen

¹ Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Angebote schaffen. Bei veränderten Rahmenbedingungen können bestehende Angebote auch aufgehoben oder durch andere Angebote ersetzt werden.

1.2 Materielle Unterstützung (Vereinsbeiträge):

Die materielle Vereinsunterstützung setzt sich aus folgenden Unterstützungsbeiträgen zusammen:

1.2.1 Vereinsbeitrag pro Mitglied

Die Unterstützung umfasst folgende Vereinsbeiträge pro Mitglied mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen:

¹ Beitrag pro Mitglied ab 19 Jahre: CHF 10.00

Der maximale Vereinsbeitrag ist auf CHF 1'500 limitiert.

Familienmitgliedschaften werden als zwei Mitglieder gezählt.

² Die Beiträge für Kinder- und Jugendliche im Alter von **2 – 18** Jahren richten sich nach der Anzahl der Trainings bzw. Veranstaltungen **unter qualifizierter Leitung** und werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Anzahl Trainings/Jahr	Beitrag
Kategorie A	Mehrmals wöchentlich, mindestens 50 Einheiten pro Jahr	CHF 100
Kategorie B	Regelmässig wöchentlich, mindestens 25 Einheiten pro Jahr	CHF 70
Kategorie C	Regelmässig, mindestens 10 Einheiten pro Jahr	CHF 45

Berechnungsgrundlage ist die **durchschnittliche Anzahl** der anwesenden Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen. Massgebend ist das Kalenderjahr.

³ Für den Bezug von Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen muss jährlich der Besuch einer Präventionsveranstaltung Jugendschutz gemäss der Charta Glow Jugendschutz nachgewiesen werden; die Vereine benennen hierfür einen Jugendschutzbeauftragten.

⁴ Ausgeschlossen sind Beiträge an Vereine und Organisationen mit staatlichem Charakter, Parteien, Vereine mit Erwerbszweck, Firmenclubs sowie Vereine und Gruppierungen der Schulen und Kirchen.

1.2.2 Pauschalbeiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützungen bei Gemeindeanlässen

¹ Die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Mithilfe und Unterstützung bei Gemeindeanlässen werden durch Pauschalen abgegolten. *

Für folgende Dienstleistungen und Anlässe erhalten die Vereine einen Vereinsbeitrag in Form einer Pauschale (wo nicht anders vermerkt, gelten die Beträge pro Anlass und pro Verein):

Anlass/Dienstleistung	Entschädigung
Babysittervermittlung	CHF 150
Berufswahlparcours	CHF 250
Chlauseinzug	CHF 250
Dorfete Wangen, Kinderfasnacht	CHF 250
Weihnachtsbesuche ¹ Senioren/in- nen	CHF 200
Geburtstagsbesuche ¹ Senioren/in- nen	CHF 200
Organisation «Dä schnällscht Brüttisellen»	CHF 700
Organisation Brüttiseller Dorffäscht ²	CHF 1000
Organisation Wangemer Chilbi	CHF 1000
Organisation Schülerturniere	CHF 500
Seniorenachmittag	CHF 750
Seniorenpicknick	CHF 400

Folgende Dienstleistungen und Unterstützungen bei Gemeindeanlässen werden mit Pauschalen* entschädigt:

Anlass/Dienstleistung	Entschädigung
Abstimmungszmorge	CHF 250
Aktion „Läbhag“	nach Aufwand
Bundesfeier – Höhenfeuer errichten	CHF 500 bis 1'000
Bundesfeier – Service	CHF 300-500
Gemeindeversammlung – Apéro	CHF 250
Jubilarenehrung der Gemeinde – Singen (bei 2 Auftritten)	CHF 1000
Kulturbatzen	CHF 7'000
Neujahrsblatt	CHF 12'000
Papiersammeln	CHF 0.12/kg
Picture Academy (2024/2025)	CHF 5000
Spielplatzleitung Freizyti	CHF 19'000
Tennisclub Dietlikon	CHF 2500

* diese Pauschalen werden projektbezogen und nicht über das Konto Vereinsbeiträge ausbezahlt.

³ Weitere, hier nicht aufgeführte Beiträge, sowie Abweichungen zu den genannten Beiträgen können durch den kontoverantwortlichen Ressortvorstand bewilligt werden.

⁴ Die Höhe der Pauschalen sowie die Auszahlungsmodalitäten werden vom Gemeinderat festgelegt und können bei Bedarf angepasst werden.

¹ Nur, wenn auch Nicht-Vereinsmitglieder (Männer und Frauen) besucht werden

² Im Jahr der Durchführung

1.2.3 Jubiläumsbeiträge

¹ Für Jubiläen werden Jubiläumsbeiträge ausbezahlt. Diese sind unter Beilage des Gründungsprotokolls/-urkunde zu beantragen. Pro 25 Jahre Vereinstätigkeit werden CHF 300 ausgerichtet:

Jubiläum	Beitrag
25 Jahre	CHF 300
50 Jahre	CHF 600
75 Jahre	CHF 900
100 Jahre	CHF 1'200
125 Jahre	CHF 1'500
USW.	USW.

Jubiläumsbeiträge können auch an politische **Ortsparteien** gezahlt werden.

1.2.4 Mietkostenbeiträge

Siehe Art. 1.1.1 Abs. 2 des Vereinsreglements.

1.2.5 Ausserordentliche Beiträge

Ausserordentliche Beiträge (z.B. von auswärtigen Vereinen für überregionale Anlässe) können durch den kontoverantwortlichen Ressortvorstand im Rahmen des Budgets bewilligt werden.

1.2.6. Ausnahmen für Vereinsähnliche Organisationen

¹ Vereinsähnliche Organisationen aus Wangen-Brüttisellen, die sich an mindestens einem Anlass in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen beteiligen, haben Anspruch auf die immaterielle Vereinsunterstützung gemäss Art. 1.1 dieses Vereinsreglements.

² Vereinsähnliche Organisationen haben keinen Anspruch auf materielle Vereinsunterstützung.

2 Gesuchstellung

¹ Für die materielle Vereinsunterstützung (Vereinsbeiträge) ist jährlich ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses besteht aus:

- dem offiziellen Gesuchformular
- Liste der Mitglieder aus Wangen-Brüttisellen ab 19 Jahren
- Separates Mitgliederverzeichnis der Kinder- und Jugendlichen von 2 -18 Jahren, mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen
- Belege für weitere Beiträge (Mietkostenanteile, Kurse etc. falls Pauschalbeiträge geltend gemacht werden)
- Nachweis Besuch Präventionsschulung Jugendschutz (sofern Kinder- und Jugendförderungsbeiträge beantragt werden)

Zusätzlich können bei Fragen/Unklarheiten weitere Nachweise verlangt werden, wie:

- Absenzenkontrolle/Anwesenheitsliste (bei Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen)
- Trainings-/Übungskalender mit Zeitangaben
- Jahresrechnung
- weitere Unterlagen, wie z.B. Kursnachweise für Leiterinnen und Leiter

² Die Vereine benennen auf dem Gesuchformular eine verantwortliche Kontaktperson, die mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätigt und für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

³ Die Gesuche für Vereinsbeiträge müssen bis spätestens am **30. September** eingereicht werden. Zu spät eingereichte oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt und können im Folgejahr nicht nachträglich beantragt werden.

⁴ Als Beitragsperiode gilt das laufende Kalenderjahr. Ausnahmen gelten für Beiträge, die aufgrund von Belegen erst nachträglich (für das Vorjahr) beantragt werden können (z.Bspl. Mietkostenanteile) sowie für Kinder- und Jugendförderungsbeiträge (Schuljahr).

3 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Pauschalbeiträge nach Art. 1.2.2 erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Anlass bzw. nach Erbringung der Dienstleistung durch die zuständige bzw. beauftragende Verwaltungsstelle.

Die übrigen Beiträge werden im Anschluss an die Genehmigung der Gesuche durch den Gemeinderat ausbezahlt.

4 Schlussbestimmungen

Das Vereinsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2026 in Kraft, vorbehalten der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 zur Verordnung über die Vereinsförderung.